

Fachbereich	Stadt Bad Wünnenberg Der Bürgermeister		
Bauamt	Vorlagen-Nr.: BV / 33 / 2024 Vorlage vom: 09.04.2024		
Az.: 63 40 00 119		beschlossen am:	
Beteiligte Gremien:	Rat		TOP Nr.
Sichtvermerke			öffentlich: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Bürgermeister gez. Carl	allg. Vertreter. gez. Wittler	Abteilungsleiter	Sachbearbeiter Herr Watts

Mitw. Ämter

**Betr.: Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG
Typenwechsel einer Windenergieanlage zum Typ Nordex N-175 und
Verschiebung des Anlagenstandorts um 15 m auf dem Grundstück der
Gemarkung Haaren, Flur 25, Flurstück 70**

Sachtext:

Die SWE Scharfen Windenergie GmbH & Co. KG, Karlstraße 20, 33181 Bad Wünnenberg, plant die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage auf dem o. g. Grundstück. Aktuell läuft das Genehmigungsverfahren beim Kreis Paderborn für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N-149 mit 164 m Nabenhöhe und 5.700 kW Nennleistung. Im Rahmen eines Änderungsantrags nach § 16 BImSchG soll der Anlagentyp auf Nordex N-175 mit 179 m Nabenhöhe und 6.000 kW Nennleistung geändert und der Anlagenstandort um 15 m verschoben werden (Standort siehe Anlagen 1 und 2).

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und zur Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB hat der Kreis Paderborn mit Schreiben vom 25.03.2024 die Stadt Bad Wünnenberg über das Vorhaben mit der Bitte informiert, im Rahmen der Zuständigkeit zu prüfen, ob die beantragte Anlage errichtet und betrieben werden kann.

Das Baugrundstück befindet sich im Außenbereich gem. § 35 BauGB.

Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB).

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht.

Der Standort der geplanten Windenergieanlage befindet sich außerhalb der von der Stadt Bad Wünnenberg angedachten Windkonzentrationszonen.

Für den damaligen Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung und zum Betrieb der ursprünglich geplanten Windenergieanlage wurde seitens der Stadt Bad Wünnenberg das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB nicht erteilt und eine Zurückstellung gem. § 15 Abs. 3 Satz 1 BauGB beantragt. Der Kreis Paderborn hat die Zurückstellung abgelehnt und das gemeindliche Einvernehmen ersetzt. Seitens des Kreises Paderborn wurde das Vorhaben letztendlich genehmigt.

Nach wie vor steht die Stadt Bad Wünnenberg dem Vorhaben negativ gegenüber, zudem es auch dem in Aufstellung befindlichen Ziel 10-2.13 der 2. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW widerspricht.

Nach der Leitlinie L5 soll auf Grundlage des Gutachtens des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern eine Umfassung von Ortsteilen verhindert werden. Demnach soll zur Sicherung des freien Blickes in die Landschaft innerhalb eines 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender Korridor von mindestens 60 Grad freigehalten werden. Als Betrachtungsraum wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Ortslage festgelegt. Nicht genau definiert ist hierbei der Ausgangspunkt der 2,5 km. Ausgehend von dem zugrundeliegenden Gutachten (Seite 22) geht die Stadt Bad Wünnenberg von einem „Betrachtungsraum von 2.500 m ausgehend von einem Siedlungsrand zu definieren“ aus.

Die Bestandsanlage 1983-10-14 (15) und die Bestandsanlage 170-94-04 befinden sich im Radius von 2.500 m zum Siedlungsbereich „Stallbusch II“. Sie befinden sich in einer nahezu geraden Linie westlich und östlich des Ausgangspunktes, so dass in einem 180 Grad umfassenden Gesichtsfeld durch die hier in Rede stehende geplante Anlage keine 60 Grad freigehalten werden und durch die Ausweisung von Flächen eine Umfassung nach dem Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vorliegen würde. Diese würde den Zielen der Planung der Stadt Bad Wünnenberg und der Leitlinie L5 widersprechen.

Das gemeindliche Einvernehmen ist daher nicht zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 i. V. m. § 35 BauGB zum v. g. Änderungsantrag nicht zu erteilen.